



Waffenrecht auf dem Prüfstand

Praxisrelevante Impulse für eine sachgerechte Evaluierung und die politische Debatte

Eine Analyse des
Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
Stand 05.09.2025



Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.

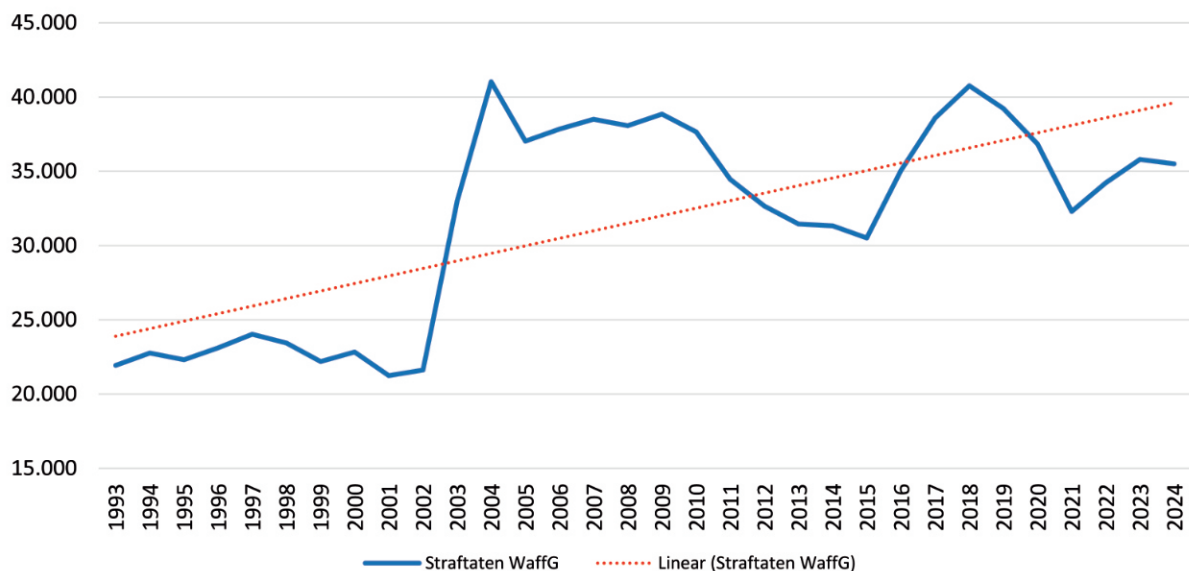
Benjamin Franklin

Diese vielzitierte Aussage hat nichts an Aktualität verloren – im Gegenteil: Gerade im Kontext des deutschen Waffenrechts mahnt sie zur Besonnenheit. Seit Jahren wird das Waffengesetz in immer kürzeren Abständen verschärft – häufig reflexartig, als politische Reaktion auf Einzelereignisse, oft im Namen der inneren Sicherheit, jedoch selten auf Grundlage belastbarer Fakten oder differenzierter Analysen.

Die Folgen: wachsender bürokratischer Aufwand, zunehmende Rechtsunsicherheit, missverständliche Formulierungen, eine uneinheitliche Vollzugspraxis und ein Klima des Misstrauens gegenüber rechtstreuen Bürgern. Das Vertrauen in die Objektivität des Rechtsstaats erodiert, während Fallzahlen weiter steigen. Insbesondere dort, wo einfache Antworten auf komplexe Probleme versprochen werden, befördert die gesellschaftliche Polarisierung die Politikverdrossenheit und stärkt die politischen Ränder.

Diese Ausarbeitung zeigt auf, wo geltende Regelungen ihre Wirkung verfehlen, wo Sicherheit nur suggeriert, die Freiheit aber real eingeschränkt wird. Sie ist ein Plädoyer für Augenmaß, Transparenz und rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeit, die es im Rahmen einer Evaluierung primär zu beachten gilt.

Denn wer Sicherheit ernst meint, muss auch Freiheit schützen. Wer Gefahren wirklich bekämpfen will, darf legale Waffenbesitzer nicht zu Sündenböcken machen, sondern muss Maßnahmen ermitteln, die dem illegalen Waffenbesitz und dem illegalen Umgang mit Waffen entgegenwirken.

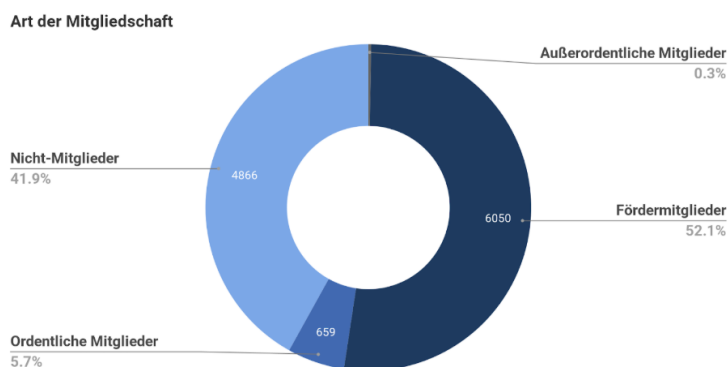


Die Entwicklung der Straftaten mit Schusswaffen zeigt vor allem nach der Novellierung im Jahr 2003 einen deutlichen Anstieg. Auch ist im Jahr 2015 ein Peak zu erkennen, was mit der ersten Flüchtlingswelle zusammenfällt. Eine Statistik muss so aussagekräftig sein, dass Ursache und Wirkung klar abzulesen sind.

Umfrage und Datengrundlage

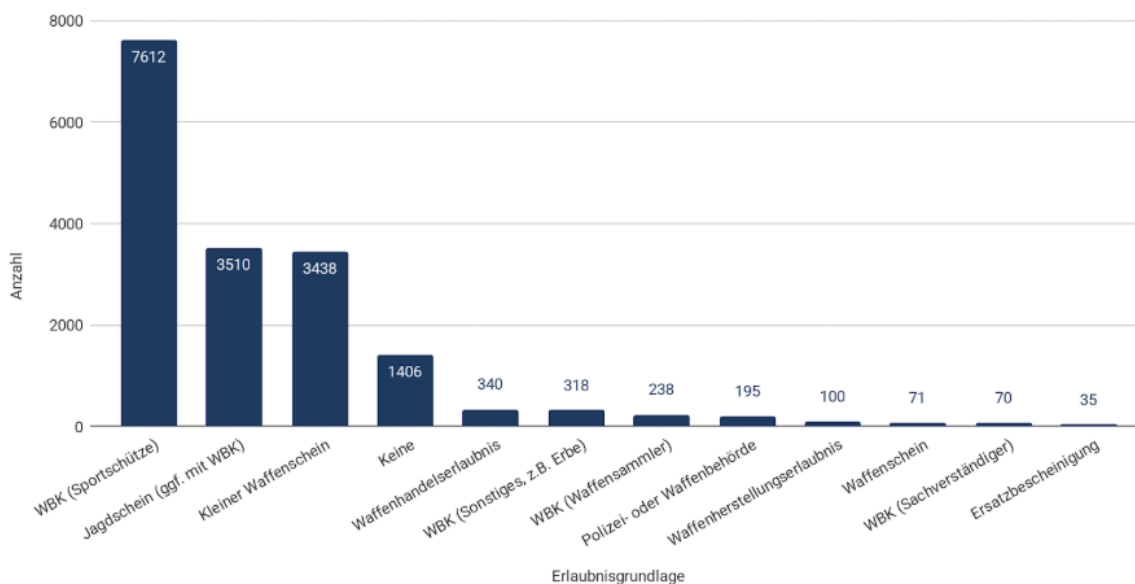
Zur Validierung der in dieser Ausarbeitung dargestellten Problemstellungen wurde vom 17. Juli 2025 bis zum 24. Juli 2025 eine Umfrage durchgeführt. Diese wurde sowohl über den wöchentlichen Newsletter als auch einen Sondernewsletter an alle Mitglieder des VDB versandt und über die Sozialen Medien sowie durch einige Content Creatoren geteilt. Gefragt wurde darin einerseits nach dem jeweiligen Betroffenenkreis bei unterschiedlichen Problemstellungen im Bereich des Waffenrechts und andererseits nach der empfundenen Dringlichkeit zur Lösung des jeweiligen Problems. Zuletzt bestand die Möglichkeit zur eigenständigen Ergänzung über ein Freitextfeld.

Beteiligt haben sich 11.608 Personen, die sich wie folgt aufteilen.



9.482 Personen, also 81,69 % der Befragten, besaßen eine waffenrechtliche Erlaubnis mit den folgenden Bedürfnisgründen. Doppelnennungen sind dabei möglich.

Waffenrechtliche Erlaubnisse



Entscheidend über die Aussagekraft dieser Studie sind bei der verwendeten Methodik die Faktoren der Stichprobengröße (11.608) und der Stichprobenverzerrung.

Repräsentativität

Die Repräsentativität der Umfrage kann für unterschiedliche Gruppen berechnet werden, beispielsweise in Bezug auf alle WBK-Inhaber, auf alle Sportschützen oder alle gewerblichen Erlaub-

nisinhaber. Für die Hauptgruppe der Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen insgesamt sowie für die Gruppen der Jagdscheininhaber und der Sportschützen wurde ein Konfidenzniveau von 99 % gewählt. Diese sehr hohe Sicherheit geht über das in sozialwissenschaftlichen Studien übliche Maß von 95 % hinaus und spiegelt das Ziel wider, besonders belastbare Aussagen über diese zentralen Gruppen zu ermöglichen. Für die kleinere Gruppe der gewerblichen Erlaubnisinhaber wurde aufgrund der geringen Grundgesamtheit ein Konfidenzniveau von 95 % zugrunde gelegt. Diese Entscheidung stellt einen methodischen Kompromiss dar, der angesichts der hohen Rücklaufquote dennoch zu zuverlässigen und belastbaren Ergebnissen führt.

Die Berechnung des Stichprobenumfangs erfolgte mithilfe folgender Formel nach einem anerkannten Standardverfahren, das die Größe der Grundgesamtheit und das gewünschte Konfidenzniveau berücksichtigt:

$$n = \frac{Z^2 \cdot p(1 - p) \cdot N}{e^2 \cdot (N - 1) + Z^2 \cdot p(1 - p)}$$

Dabei stehen:
Z = Konstante für das gewünschte Konfidenzniveau (Z-Wert)
p = erwarteter Anteil (0,5 entspricht max. Unsicherheit für eine konservative Stichprobenberechnung)
e = Fehlerspanne (z.B. 0,05 für ± 5 %)
N = Grundgesamtheit

Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen(-teile)

Für die größte Teilmenge der Untersuchung – die Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen und Wafenteile (N=932.074 laut Statistik des Nationalen Waffenregisters, Stand 06/2025) – wurden 9.482 gültige Rückläufe analysiert. Bei einem Konfidenzniveau von 99 % ergibt sich daraus eine Fehlerspanne von etwa ±1,3 %. Die Stichprobe erlaubt damit belastbare Aussagen über diese Personengruppe mit sehr hoher statistischer Genauigkeit.

Inhaber von Handels- und/oder Herstellungserlaubnissen

Für die deutlich kleinere Gruppe der gewerblichen Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG (N=3275, Stand 31.12.2024) wurden 382 Rückläufe erfasst. Bei einem Konfidenzniveau von 95 % liegt die berechnete Fehlerspanne bei rund ±5 %. Angesichts der kleinen Grundgesamtheit stellt dies eine methodisch tragfähige Grundlage dar.

Sportschützen

Für die Gruppe der Sportschützen mit Waffenbesitzkarte (N=352.654 laut NWR, Stand 31.7.2025) wurden 7.612 gültige Rückläufe berücksichtigt. Auf Basis eines Konfidenzniveaus von 99 % ergibt sich daraus eine Fehlerspanne von rund ±1,5 %. Die Stichprobe ermöglicht damit sehr präzise und repräsentative Aussagen über diese Gruppe waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber.

Jagdscheininhaber

Die Stichprobe umfasst 3.510 Jagdscheininhaber und wurde mit der bekannten Anzahl von 460.771 Jagdscheininhabern (Deutscher Jagdverband, Jagdjahr 2023/2024) abgeglichen. Daraus ergibt sich bei einem Konfidenzniveau von 99 % eine Fehlerspanne von etwa ±2,2 %. Die Aussagen zu dieser Teilgruppe sind somit mit sehr hoher Sicherheit generalisierbar.

Limitierungen der Methodik

Die oben gemachten Angaben gelten allerdings nur unter der Annahme, dass die Stichprobe zufällig ausgewählt wurde.

Durch die gewählte Methode der Verbreitung (E-Mail-Newsletter, Soziale Medien) sowie die freiwillige Teilnahme an der Umfrage könnte jedoch eine potenzielle Stichprobenverzerrung durch Selbstselektion entstanden sein. Dies bedeutet, dass sich möglicherweise vor allem Personen

beteiligt haben, die ein besonderes Interesse am Thema oder eine spezifische Motivation zur Teilnahme hatten, was die Repräsentativität der Stichprobe einschränken kann. Ebenso könnte der Bezug zum VDB zu einer Verzerrung geführt haben.

Auch nicht-repräsentative Stichproben können aussagekräftig sein, wenn es nicht um die exakte Verteilung in der Gesamtpopulation geht, sondern um qualitative Tendenzen, Muster oder spezifisches Feedback.

Ein wichtiger Indikator hierfür ist das Verhältnis zwischen VDB-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern: Mit rund 42 % Nicht-Mitgliedern sind VDB-Mitglieder leicht überrepräsentiert.

Eine Prüfungen mittels Sensitivitätsbändern und einem Rank-Slope-Diagramm gibt Aufschluss darüber, wie stark das Antwortverhalten von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern abweicht und damit über die Robustheit der Studie. Der Punkt gibt jeweils den Ist-Zustand der Umfrage an. Anhand der horizontalen Balken (Sensitivitätsbänder) ist erkennbar, wie stark die Abweichung der Antworten bei einem hypothetischen Mitgliederanteil von 1 bis 80% unter den Umfrageteilnehmern wäre.



Das Rank-Slope-Diagramm zeigt, bei welchen Themen es ein divergierendes Antwortverhalten gibt. Unterschiede liegen hier vor allem in der Intensität, jedoch nicht offensichtlich in der Platzierung der Themen im Ranking. Kommt es zu Abweichungen, tauschen die Themen oft mit verwandten Themen die Plätze.

Waffenrecht auf dem Prüfstand

Praxisrelevante Impulse für eine sachgerechte Evaluierung und die politische Debatte

Die Prioritäten bleiben bei verschiedenen Annahmen zum Verhältnis zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern stabil.



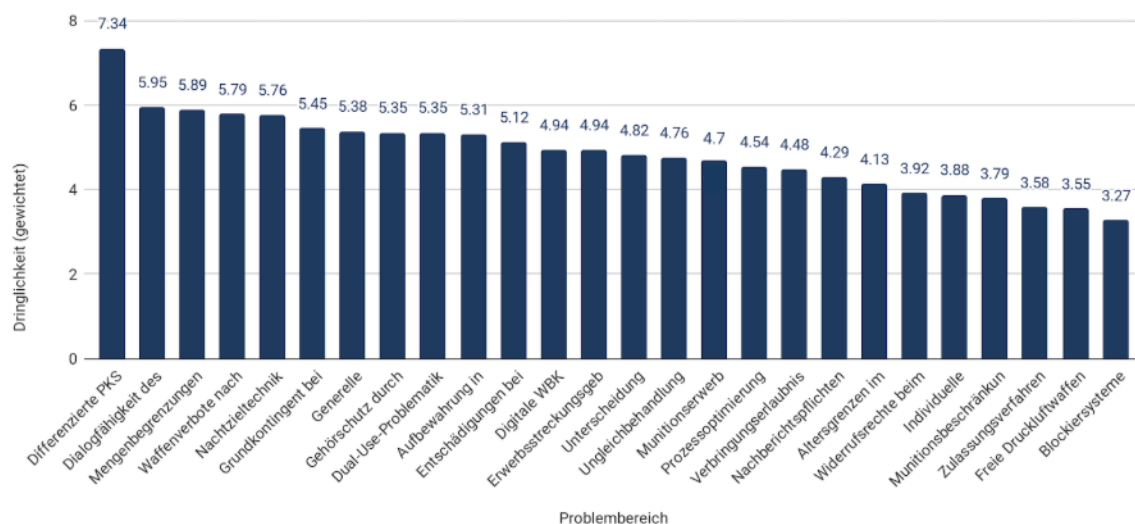
Es zeigen sich hierbei keine nennenswerten Abweichungen, sodass eine Verzerrung der Antworten aufgrund der VDB-Mitgliedschaft damit ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse liefern damit eine richtungssichere Evidenz, d.h. eine klare Rangfolge unter den Themen und stabile Tendenzen. Durch die große Menge an Umfrageteilnehmern ist die Stichprobe mit hoher Wahrscheinlichkeit repräsentativ für eine Grundgesamtheit bestehend aus Jägern, Sportschützen, sonstigen waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern oder Besitzern freier Waffen.

Grundlegende Gewichtung

Die dargestellten Problemfelder sollten dahingehend bewertet werden, wie dringlich die Lösung persönlich empfunden wird. Am Ende bestand die Möglichkeit zur doppelten Gewichtung einzelner Felder.

Gewerbliche Erlaubnisinhaber stufen die Wichtigkeit wie folgt ein:

Dringlichkeit auf einer Skala von 1-10 (Handel und Handwerk, mit Gewichtung)



Die Priorisierungen weichen dabei zwischen den Bundesländern nicht erheblich voneinander ab.



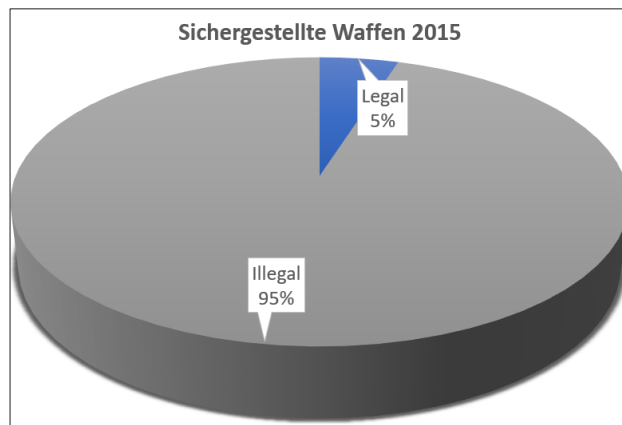
Im Folgenden erfolgt die Vorstellung der einzelnen Bereiche in thematischer Sortierung nach der Reihenfolge der Dringlichkeit.

Fehlende Zahlenbasis

Die bereits im Koalitionsvertrag der Ampelregierung angekündigte und nun auch von der aktuellen Koalition unterstützte Evaluierung des Waffenrechts ist überfällig. Doch diese muss sich auf belastbare Daten stützen. Dazu braucht es zuerst eine Verbesserung der kriminalstatistischen Erfassung von Straftaten (mit Schusswaffen), denn nur mit belastbaren Zahlen können gesetzliche Regelungen für den Erwerb und Besitz auf ihre Wirkungsweise hin überprüft werden.



Mit deutlichem Abstand weisen die Umfrageteilnehmer der Differenzierung der PKS die höchste Dringlichkeit zu.



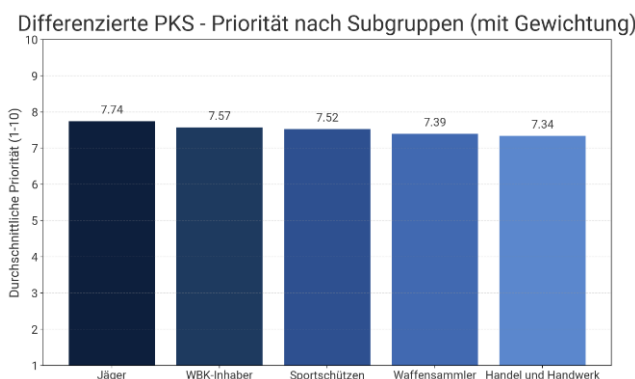
Bis 2015 unterschied die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) nach der Herkunft einer Tatwaffe. Damals zeigte sich: Nur 4,9% der sichergestellten Schusswaffen wurden legal besessen. Jagd- und Sportwaffen spielen also nachweislich nahezu keine Rolle im Zusammenhang mit Gewaltkriminalität. Jede weitere Verschärfung des Waffengesetzes kann die innere Sicherheit also im Verhältnis zur Freiheitseinschränkung der Bürger und zum Bürokratieaufbau nicht erhöhen.

Derzeit ist es kaum möglich, valide Aussagen über die Rolle legaler Waffen in der Kriminalitätsentwicklung zu treffen, da die PKS keine Unterscheidung zwischen legalem und illegalem Waffenbesitz mehr vornimmt. Falsch gelesen, überschätzt die PKS damit die Gefährlichkeit des privaten Waffenbesitzes in Deutschland.

Wer aber Bürgerrechte einschränken will, um Sicherheit zu schaffen, muss vorher nachweisen, dass solche Eingriffe auch wirken – und das setzt valide Daten voraus. Daher kann eine fundierte Evaluierung des Waffengesetzes nur dann erfolgen, wenn vorab die Datenbasis der Polizeilichen Kriminalstatistik entsprechend erweitert wird.



Weitere Verschärfungen des Waffengesetzes erhöhen weder die innere Sicherheit noch rechtfertigen sie die Einschränkung der Freiheit der Bürger oder den zusätzlichen bürokratischen Aufwand.



Eine differenzierte Erfassung muss Tatmittel klar benennen können – nicht nur bei Schusswaffen, sondern auch bei anderen gefährlichen Gegenständen wie Messern, Äxten oder Fahrzeugen. Zudem braucht es Angaben über die Art des Delikts und den Täterhintergrund. Neue Erkenntnisse – etwa zur Legalität der Waffe – müssen nachträglich statistisch berücksichtigt werden können.

Umfassende Evaluierung

Die Regelungen zum Waffenrecht umfassen nicht nur das Waffengesetz selbst, sondern auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AWaffV, WaffVordruckVwV, WaffVwV). Dazu kommen Regelungen aus dem Beschussgesetz sowie dem Sprengstoffgesetz.

13% aller eingegangenen Freitextantworten beziehen sich auf einen Bürokratieabbau.

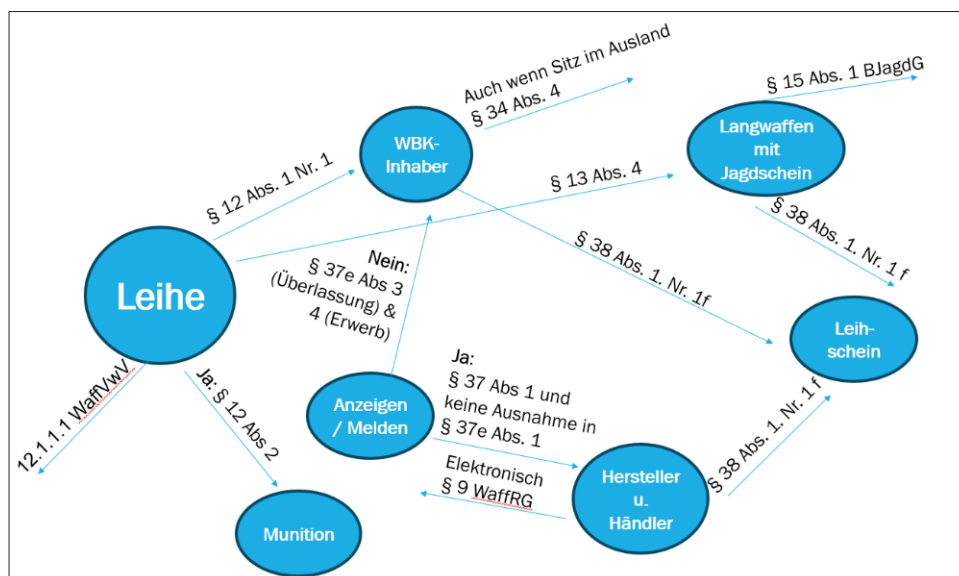
Im Rahmen einer Evaluierung müssen alle verwandten Regelungen gemeinsam betrachtet werden, um eine vollständige und praxisgerechte Neuerung überhaupt zu ermöglichen. Insbesondere muss dabei das Zusammenspiel waffen- und beschussrechtlicher Regelungen betrachtet werden, um hier beispielsweise im Bereich der Kennzeichnung, der modularen Waffen oder der Überlassung unbeschossener Waffen sachgerechte und rechtssichere Regelungen zu erarbeiten.

Prozessoptimierung

Das Waffengesetz ist durch eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, durch unklare Formulierungen und veraltete Verordnungen über die Jahre hinweg zunehmend unübersichtlich geworden und von übermäßiger Bürokratie sowie mangelnder Praxisorientierung geprägt.

Um den Regelungstatbestand der Leihe zu erfassen, müssen 12 Fundstellen über drei Gesetze hinweg beachtet werden.

Um einen Regelungstatbestand zu erfassen (z.B. die Leihe von Schusswaffen) ist es häufig nötig, eine Vielzahl an Fundstellen und Verweisen zu beachten. Dies führt zu Interpretationsspielräumen, erschwert eine einheitliche Anwendung und damit den Vollzug. Das wiederum führt zu Unsicherheiten, einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einem Vertrauensverlust in rechtsstaatliche Strukturen.



Am Regelungstatbestand der Leihe wird deutlich, wie schwer das Waffengesetz aufgrund zahlreicher Verweise zu erfassen ist.

82,2 % der Händler fühlen sich von diesem Problem betroffen.

Es ist zu prüfen, inwieweit eine Prozessoptimierung möglich ist, die redundante Regelungen zusammenführt, überflüssige Verweise reduziert und die Gesetzestexte so gestaltet, dass sie für alle Beteiligten – von den Behörden über den Fachhandel bis hin zu den Waffenbesitzern – leicht zugänglich und verständlich sind.

Generelle Verbote statt Täterbetrachtung

Von einer Verschärfung des Waffengesetzes sind i.d.R. alle legalen Waffenbesitzer unmittelbar betroffen, während Straftäter sich ohnehin nicht an geltende Gesetze halten.

Inbesondere im Bereich der Messer wird dies deutlich. Hier handelt es sich um Alltagsgegenstände, die in jedem Haushalt

vorhanden sind und nicht vollständig aus dem öffentlichen Raum verbannt werden können. Trotzdem werden nach Messerangriffen reflexartig neue Verbotszonen in der Öffentlichkeit gefordert, um die Messerkriminalität zu bekämpfen. Im Oktober 2024 wurde ein Führverbot von Messern auf Veranstaltungen beschlossen. Zudem können Waffen- und Messerverbote im Nah- und Fernverkehr erlassen werden. Evaluierungen in bereits vorhandenen Waffenverbotszonen zeigen jedoch, dass diese Maßnahme kaum oder gegebenenfalls nur temporäre positive Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen hat.

Messerverbote werden keine einzige Gewalttat verhindern. Wer nicht davor zurückschreckt, jemanden mit einem Messer schwer zu verletzen oder gar zu töten, den wird keine Verbotszone aufhalten. Selbst wenn Messer ganz verboten wären, würden die Täter auf andere Tatmittel ausweichen.

Ein generelles Messerverbot oder auch die Beschränkung von Klingenlängen trifft primär gesetzestreue Bürger, da viele Menschen ein Messer aus beruflichen oder alltäglichen Gründen mit sich tragen. Ein generelles Verbot schränkt sie in ihrer Freiheit ein, ohne einen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten.

Verbote müssen sich auf Personen und Täter, nicht auf Tatmittel beziehen, denn Tatmittel sind austauschbar. Eine Evaluierung muss daher in den Blick nehmen, welche differenzierten Herangehensweisen und gezielten Maßnahmen eher dazu geeignet wären, Messerkriminalität einzudämmen, als ein reines Gegenstandsverbot. Zu berücksichtigen sind dabei

- mehr Prävention
- die konsequente Durchsetzung des bestehenden Rechts
- Bessere Anwendbarkeit von Waffenbesitzverboten
- die Stärkung von Polizei und Justiz
- Verschärfung des Strafrechts zur verbesserten Sanktionierung
- zielgenaue Maßnahmen gegen Straf-, Intensiv- und Gewalttäter
- verstärkte Analyse und Nutzung von Erkenntnissen aus der Kriminalitätsforschung.

68,25 % der Befragten fühlen sich von pauschalen Messerverboten betroffen und weisen der Lösung eine durchschnittliche Relevanz von 8,5 zu.

Messerverbote werden keine einzige Gewalttat verhindern.

Eine Waffe kann alles sein

Das deutsche Waffengesetz behandelt neben Schusswaffen auch weitere potentiell gefährliche Gegenstände wie Messer, Schlagstöcke oder pyrotechnische Munition.

Diese pauschale Regelung führt zu einer Vermischung unterschiedlicher Gefährdungsbereiche und erschwert eine differenzierte, risikobasierte Beurteilung und Regulierung. Zudem können Einschränkungen im Bereich verbotener Gegenstände einen unverhältnismäßigen Einfluss auf legale Waffenbesitzer im Verhältnis zu Nicht-Waffenbesitzern haben, da ein Verstoß zusätzlich zum Entzug der Erlaubnis führen kann.

Der Klopfmassagestab von Tchibo ist gemäß Feststellungsbescheid Z-499 eine verbotene Waffe.

Es ist zu prüfen, inwieweit eine Trennung zwischen Schusswaffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen eine zielgerichtete Gesetzgebung ermöglicht, die sowohl die Sicherheit der Bevölkerung als auch die Rechte legaler Waffenbesitzer besser berücksichtigt.

Der Aufhebung genereller Messerverbote weisen die Befragten die dritthöchste Dringlichkeit zu.

Kein Verbot nach Aussehen

Bereits am 13. Oktober 2014 stellte das Bundesinnenministerium (BMI) fest, dass „die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering“ zu betrachten ist.¹ Und weiter: „Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht möglich.“ Auch heißt es: „Ein messbarer Sicherheitszuwachs wäre von einer solchen Regelung nicht zu erwarten.“ 2016 attestierte das BKA gegenüber dem EU-Komitee LIBE, dass nicht das Aussehen oder die Kategorie einer Waffe entscheidend sind, um Straftaten zu verhindern. „Auch wenn wir wirklich eine ganze Kategorie verbieten würden, würden wir keine einzige Tat verhindern.“²

Obwohl das Verbot bestimmter Waffen allein aufgrund ihres Aussehens einer sicherheitsrelevanten Grundlage entbehrt, schließt § 6 AWaffV bestimmte Arten von Waffen vom sportlichen Schießen aus. Das führt zu unnötiger Bürokratie, Kosten und Wettbewerbsverzerrung.

Nicht das Aussehen oder die Kategorie einer Waffe sind entscheidend, um Straftaten zu verhindern.

71,45 % der Sportschützen geben an, von diesem Problem betroffen zu sein. Der Lösung wird mit 5,74 insgesamt die vierthöchste Dringlichkeit zugesprochen.

Eine Evaluierung des Waffengesetzes muss diesen Punkt aufgreifen und die Regelung dahingehend prüfen, wie rechtsstaatliche Kohärenz, Effizienz in der Verwaltung und die Wettbewerbsfähigkeit des Fachhandels gewährleistet werden können.

¹ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11_12/anlage16.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Aufgerufen am 13.08.2025)

² <https://german-rifle-association.de/tsunami-im-europaeischen-parlament/> (Aufgerufen am 13.08.2025)

Ungleichheit

In mehreren Bereichen des Waffengesetzes kann eine ungleiche Behandlung beobachtet werden. Einerseits zwischen Erlaubnisinhabern, da die Anforderungen insbesondere für Sportschützen deutlich höher sind (siehe Erwerbsstreckungsgebot, Schießnachweise, Mengenbeschränkungen, Schalldämpfer).



72,5 % der Sportschützen fühlen sich von ungleichen Regelungen betroffen.

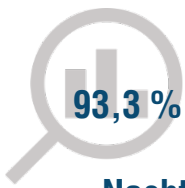
Häufig entscheidet allein der Wohnort darüber, welche Regelungen zum Tragen kommen.

Eine unterschiedliche Auslegung und Anwendung in den einzelnen Bundesländern und teilweise sogar auf kommunaler Ebene führt dazu, dass Regelungen für Waffenbesitzer je nach Wohnort anders sein können (siehe Schlüsselaufbewahrung, Mengenbegrenzung, Bedürfnisnachweis bei Waffen über dem Grundkontingent, Sicherheitskonzepte).

Unabhängig vom Bedürfnis werden alle Waffenbesitzer jedoch auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft, sie müssen sachkundig sein und die sichere Aufbewahrung nachweisen. Es gilt also zu prüfen, inwieweit unterschiedliche Anforderungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, ohne überhaupt einen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten. Vielmehr ist zu erwarten, dass die unterschiedlichen Anforderungen lediglich bürokratische Hürden darstellen.

Nachtzieltechnik

Die aktuelle Regelung erlaubt Jägern lediglich den Einsatz von Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräten, nicht jedoch die Nutzung vollintegrierter Nachtzielgeräte. Letztere bieten jedoch technische Vorteile, etwa geringeres Gewicht, bessere Handhabe und höhere Präzision beim Einsatz auf der Waffe, und könnten die Jagd insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen effektiver gestalten.



93,3 % der Jäger fühlen sich vom Verbot von Nachtzieltechnik betroffen.

Seit der Legalisierung von Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräten sind keine Straftaten mit diesen erfolgt, wie auch die Evaluierung zum 3. WaffRÄndG¹ aufzeigte. Eine Legalisierung von Nachtzielgeräten würde daher lediglich eine technische Vereinfachung darstellen, ohne eine größere Gefahr für die Bevölkerung mit sich zu bringen.

Zu prüfen wäre, inwieweit eine vollständige Streichung von Nachtzieltechnik einschließlich Infra-rot-aufhellern, Lampen und Zielpunktprojektoren aus dem Waffengesetz erfolgen kann, da dies keine Auswirkungen auf die innere Sicherheit hätte.

Dies würde Jägern ermöglichen, den aktuellsten Stand der Technik zur Jagd zu nutzen, was im Interesse des Tierschutzes und der effektiven Seuchenprävention wäre. Ebenso würde es Airsoft- und Paintball-Spielern die Verwendung solcher Geräte auf freien Waffen ermöglichen.

Eine generelle Freistellung von Nachtzieltechnik stellt keine Gefahr für die innere Sicherheit dar.

¹ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/downloads/berichte/evaluierungsbericht-3-WaffRAEndG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Aufgerufen am 13.08.2025)

Bedürfnisprüfung bei Waffen über dem Grundkontingent

Will ein Sportschütze mehr als drei halbautomatische Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition erwerben, so muss er nachweisen, dass er die zusätzliche Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen oder zur Ausübung des Wettkampfsports benötigt.

Außerdem muss der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Durch die Oder-Verknüpfung zwischen § 14. Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 wird impliziert, dass die weitere Waffe nicht unbedingt zur Wettkampfausübung notwendig sein muss, sondern dass die Ausübung einer weiteren Sportdisziplin ausreicht. Wettbewerbe müssen dementsprechend nicht für die jeweilige Waffe nachgewiesen werden.

Die Gesetzespassage umfasst allerdings nicht nur den Erwerb, sondern auch den Besitz. Das führt dazu, dass einige Waffenbehörden – vor allem in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – bei Sportschützen, die Waffen über das in § 14 Abs. 5 WaffG festgelegte Grundkontingent hinaus besitzen, einen erweiterten Bedürfnisnachweis zum weiteren Besitz fordern. Dieser erfolgt entweder als dauerhafter Wettbewerbsnachweis (teilweise sogar pro Waffe) oder auch als Trainingsnachweis entsprechend der Anforderungen zum Erwerb (teilweise sogar pro Waffe).

Für den Handel zählen die uneinheitlichen Bedürfnisprüfungen zu den gravierenden Herausforderungen, sie belegen Platz sechs auf der Problemskala.

Die Erleichterung für langjährige Sportschützen, dass nach zehn Jahren lediglich die Mitgliedschaft im Verein nachzuweisen ist, verfehlt damit vollständig ihre Wirkung. Zudem unterscheiden sich die Anforderungen an Sportschützen je nach Bundesland. Übermäßige Widerruf-

fe aufgrund fehlender Bedürfnisse führen zu einem Preisverfall auf dem Gebrauchtwaffenmarkt infolge steigenden Angebots und sinkender Nachfrage.

Erwerbsstreckungsgebot

72,83 % der Sportschützen gaben an, von diesem Problem schon einmal betroffen gewesen zu sein.

Sportschützen dürfen pro Halbjahr maximal zwei Waffen erwerben, auch jetzt noch, wo die Gelbe WBK auf 10 Waffen begrenzt ist. Diese Regelung existiert nur für Sportschützen und stellt damit sowohl eine Diskriminierung als auch einen gesonderten bürokratischen Aufwand dar, der zudem dazu führt, dass sportli-

che Aktivitäten insbesondere in den Anfangszeiten eines Sportschützen eingeschränkt bzw. nur mit Sondergenehmigung durch die Waffenbehörde möglich werden.

Es ist daher im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob das Erwerbsstreckungsgebot einen Beitrag zur inneren Sicherheit leistet oder lediglich ein bürokratischer Akt ohne Sicherheitsgewinn ist. Es ist zu ermitteln, inwieweit diese Regelung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Das Erwerbsstreckungsgebot behindert die Nachwuchsgewinnung im Schießsport.

Schalldämpfer

Seit 2020 ist Jägern der Umgang mit Schalldämpfern für Waffen mit Zentralfeuermunition gestattet. Schalldämpfer leisten dabei einen wichtigen Beitrag zum Gehörschutz bei Schützen, Wild und Jagdhunden. Es wurden jedoch weder der Umgang mit Schalldämpfern für Randfeuermunition erleichtert noch Schalldämpfer im Bereich des Schießsportes gestattet.

Damit wird dem Gesundheitsschutz von Jägern eine andere Bedeutung beigemessen als dem Gesundheitsschutz von Sportschützen, ebenso wurde bisher der Lärmimmissionsschutz von Anwohnern im Bereich von Schießstätten noch nicht eingehend in eine Evaluierung einbezogen.

74,72 % der Sportschützen fühlen sich durch das Schalldämpferverbot betroffen und die Lösung des Problems liegt bei der Wichtigkeit an dritter Stelle.

Eine sachliche Evaluierung muss daher prüfen, ob die beabsichtigte Schutzwirkung tatsächlich durch die bestehenden Vorgaben erreicht wird oder ob eine Lockerung des Umgangsverbotes bzw. sogar eine generelle Freistellung – etwa analog zu Zubehörteilen wie Optiken – nicht der sachgerechtere Weg wäre, um Gesundheits- und Lärmschutz effektiv und unbürokratisch zu fördern, ohne dabei die innere Sicherheit zu gefährden. Denn seit der Freistellung für die Jagd sind keine Missbrauchsfälle bekannt geworden, die den weiterhin restriktiven Umgang mit Schalldämpfern rechtfertigen würden.

Auf Schießständen können Schalldämpfer einen Beitrag gegen Lärmemission leisten.

Mengenbegrenzungen

Seit dem 01.09.2020 dürfen Sportschützen auf die Gelbe WBK nur noch maximal 10 Waffen ohne gesonderte Bedürfnisprüfung erwerben. Darüber hinaus sind Grundkontingente an halbautomatischen Langwaffen und Kurzwaffen definiert, letztere auch bei Jägern. Die Anzahl an Waffen, die ein Kunde besitzt, lässt sich jedoch im Fachhandel insbesondere im Falle der gelben WBK nicht sicher kontrollieren (acht Zeilen gegenüber zehn Waffen). Darüber hinaus beginnen Waffenbehörden eigenmächtig, eine Begrenzung der Langwaffenanzahl bei Jägern zu definieren, die gesetzlich nicht vorgesehen ist. Hier entsteht ein Flickenteppich an Sonderregelungen zwischen Bundesländern und Landkreisen.

Jeder zweite WBK-Inhaber fühlt sich durch Mengenbeschränkungen in seiner Aktivität eingeschränkt.

Jede gesonderte Bedürfnisprüfung bindet Kapazitäten bei den Waffenbehörden und allen abzufragenden Stellen. Insofern wäre im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, inwiefern Mengenbegrenzungen tatsächlich einen Beitrag zur inneren Sicherheit leisten. Zudem ist zu untersuchen, inwieweit es nicht zu einer Diskriminierung einzelner Gruppen von Waffenbesitzern durch bestehende Beschränkungen kommt.

Die zehnte Waffe ist nicht gefährlicher als die erste.

Aufbewahrung

Die im Jahr 2017 erfolgten Verschärfungen der Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen zielten darauf ab, die innere Sicherheit durch höhere Sicherheitsstufen der genutzten Waffenschränke zu erhöhen. Schränke im Altbesitz dürfen weiterhin genutzt werden.

Der Diebstahl von Waffen aus Waffenschränken findet nahezu nicht statt.

Eine Evaluierung muss prüfen, inwieweit dies tatsächlich zu weniger Fällen des Abhandenkommens von Schusswaffen im Vergleich zu den früher genutzten geringeren Sicherheitsklassen geführt hat. Dabei ist zu prüfen, wie viele Waffen aus Schränken mit geringerer Sicherheitsstufe im Vergleich zu Schränken mit höherer Sicherheitsstufe entwendet wurden.

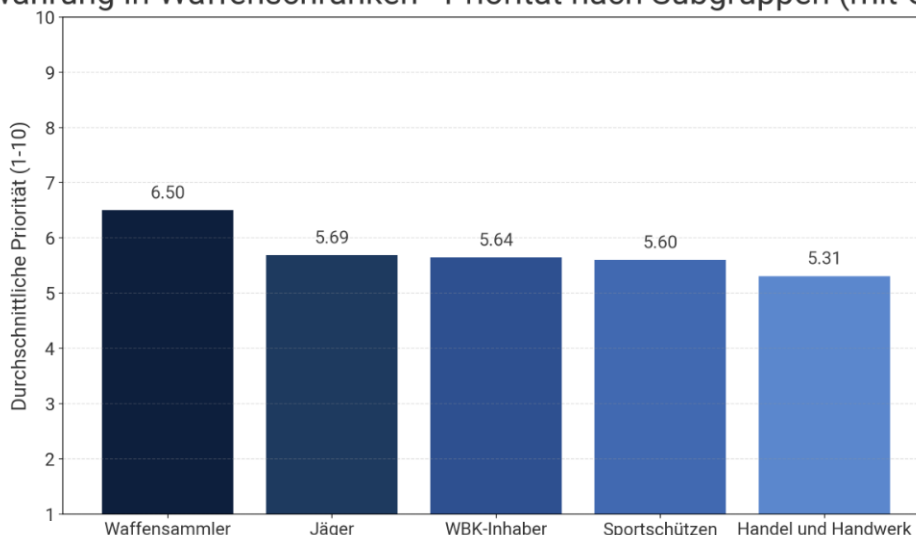
Ebenso muss die in einigen Bundesländern umgesetzte verschärfte Schlüsselaufbewahrung bewertet und abschließend bundesweit einheitlich geregelt werden. Auch im Rahmen der Sicherheitskonzepte für Schützenhäuser, Sammler oder den gewerblichen Bereich gibt es deutliche Unterschiede in den Anforderungen. Berücksichtigung sollte außerdem die politisch oder medial häufig geforderte zentrale Aufbewahrung hinsichtlich eines potenziellen Sicherheitsgewinns oder -verlustes finden.



70 % der Sammler bewerten das aktuelle Vorgehen in Sachen Aufbewahrung als Problem.

Sollte die Evaluierung keinen nennenswerten Sicherheitsgewinn feststellen oder die Erkenntnis bringen, dass bei beiden Aufbewahrungsmöglichkeiten der Verlust aus dem genutzten Schrank nahezu nicht erfolgt, so sind alternative Aufbewahrungsmöglichkeiten zu prüfen, die legale Waffenbesitzer bei gleichbleibendem Schutz der Bevölkerung weniger belasten.

Aufbewahrung in Waffenschränken - Priorität nach Subgruppen (mit Gewichtung)



Entschädigungsregelung

Insbesondere aufgrund der häufig anlassbezogenen Gesetzgebung kommt es im Bereich des Waffengesetzes immer wieder dazu, dass Gegenstände, die vorher waffenrechtlich nicht relevant oder aber erlaubnisfrei waren, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt oder gar verboten werden.

Für vormals rechtmäßige Besitzer stellt dies eine Enteignung von einst legal erworbenen Gegenständen dar, wenn diese entschädigungslos vernichtet, unbrauchbar gemacht oder abgegeben werden müssen. Denn auch die Abgabe zu einem angemessenen Preis ist häufig durch das Verbot unmöglich, da Angebot und Nachfrage nicht übereinstimmen.

Verbote führen zu Enteignungen, Enteignungen zu einem Vertrauensverlust in staatliches Handeln.



77 % der gewerblichen Erlaubnisinhaber sind schon einmal von Enteignungen durch Verbote betroffen gewesen.

Insbesondere bei gewerblichen Erlaubnisinhabern gehen derartige Einschränkungen mit einer starken Entwertung von Waren einher. Ein solches Vorgehen führt zu Verdrossenheit, Vertrauensverlust in den Rechtsstaat und stärkt damit die politischen Ränder.

Ebenso bleibt eine hohe Dunkelziffer an nicht im Rahmen von Amnestieregelungen abgegebenen Gegenständen erhalten.

Im Rahmen einer Evaluierung ist daher zu eruieren, inwieweit eine generelle Entschädigungsregelung Anreize schaffen kann, neu verbotene Gegenstände abzugeben. Insgesamt käme es jedoch nicht mehr zu faktischen Enteignungen, was das Vertrauen in den Rechtsstaat stärkt.

Digitalisierung

Zahlreiche waffenrechtliche Verwaltungsprozesse erfolgen nach wie vor analog, was Bürger, Händler und Behörden gleichermaßen belastet.

Beispielsweise genannt seien hier die unterschiedlichen Vordrucke für Waffenbesitzkarten sowie die zwischen den Behörden sehr unterschiedlichen Antragsvordrucke für das Ein- und Austragen einer Waffe.

Die WaffVordruckVwV sieht allein neun unterschiedliche Vordrucke für Besitz- und Führerlaubnisse vor.



Die Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters hat bei den Händlern die zweithöchste Priorität.

Eine digitale Waffenbesitzkarte mit Auslesefunktion – vergleichbar mit der elektronischen Gesundheitskarte – sollte dringend geprüft werden, um hierdurch Prozesse zu vereinfachen.

Ebenso bedarf das Nationale Waffenregister einer Weiterentwicklung: Für Waffenhändler ist das System bislang nicht dialogfähig. Es ist dringend zu prüfen, inwieweit durch eine Abfragemöglichkeit, wie sie beispielsweise in Österreich

existiert, Prozesse vereinfacht werden können. Hier muss eine Abwägung zwischen Datenschutz und Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stattfinden und ggf. eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden.



2,2 % der Freitextantworten beschäftigen sich mit dem Thema Digitalisierung.

Widerrufsrecht im Online-Handel

Dem Online-Handel kommt auch im Waffenfachhandel eine immer größere Bedeutung zu. Bei solchen Fernabsatzgeschäften haben Verbraucher ein gesetzlich garantiertes Widerrufsrecht. In der Praxis führt dies zu einem Konflikt des verbraucherschützenden Widerrufsrechts und der waffenrechtlichen Anzeigeregeln. Denn obwohl der Kauf widerrufen wird, muss der Käufer Erwerb und Überlassung der Waffe dennoch bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen. Dieser Verwaltungsaufwand ist unverhältnismäßig – sowohl für die Behörden als auch für Händler und Käufer.

**Waffenrecht und
Widerrufsrecht führen zu
konkurrierenden Regelungen.**



**Handel und Handwerk bewerten
dieses Vorgehen als ein-
schränkende Geschäftspraktik.**

Im Kontext der Evaluierung ist eine Analyse durchzuführen, inwieweit beide Regelungssysteme in Einklang gebracht werden können. Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die unverzüglich zu erfolgende Meldung an das Nationale Waffenregister durch den Waffenfachhandel jederzeit nachverfolgt werden kann, in wessen Besitz sich eine Waffe jeweils befindet. Ziel muss sein, die Prozesse für alle Beteiligten zu verschlanken, ohne dabei die Nachvollziehbarkeit zu gefährden.

Voraussetzungen zum Neuerwerb bei Austausch

Im Waffengesetz ist keine Ausnahme zum Erwerb vorgesehen, wenn eine Waffe aufgrund eines Defektes oder durch Verschleiß ausgetauscht werden muss. Hierbei handelt es sich physisch um einen 1:1-Austausch, der WBK-Inhaber hat nach dem Austausch also nicht mehr oder andere Waffen im Besitz als die, für die er vor dem Austausch eine Berechtigung zum Besitz hatte. Dennoch hat der WBK-Inhaber den vollständigen Erlaubnisprozess zum Erwerb einer Waffe zu durchlaufen, was insbesondere bei Sportschützen einen großen bürokratischen Aufwand aufgrund der zu erbringenden Nachweise bedeutet. Durch den Herstellungsbegriff, der eine Neuherstellung beim Austausch des führenden wesentlichen Waffenteils vorsieht, kann dies bereits dann stattfinden, wenn bei einer Kurzwaffe lediglich das Griffstück getauscht werden muss.



**10 % der Freitextantworten in Bezug
auf die Verwaltung konkretisieren
den Erlaubnisvorbehalt beim
Austausch als ungerechtfertigt.**



**Bei gleichem Besitzbestand
gelten die Regelungen zum
weiteren Erwerb.**

Anlässlich der Evaluation ist eine Betrachtung vorzunehmen, inwieweit Erleichterungen geschaffen werden können, um den Austausch von Waffen als Reparaturmaßnahme oder zum Ersatz bei Verschleiß unbürokratisch zu ermöglichen.

Übererfüllung von EU-Recht

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie setzt einen EU-weiten Rahmen für die Gesetzgebung innerhalb der EU. Das deutsche Waffengesetz übererfüllt die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie und unterscheidet sich in der Umsetzung an einigen Stellen stark von anderen EU-Ländern (z.B. Kategorie-C-Waffen, Bedürfnis, Schießnachweise, Magazinverbot).



12,6 % der Freitextantworten befassen sich mit Vergleichen zu anderen EU-Ländern.



Andere Umsetzungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie können in Deutschland ebenso funktionieren.

Daher sind im Rahmen einer Evaluierung auch die Umsetzungen in anderen EU-Ländern zu berücksichtigen, ob und inwieweit diese als Beispiel für eine harmonisierte deutsche Gesetzgebung dienen können.

Bedürfnisprinzip prüfen

Das Bedürfnisprinzip ist in der EU-Feuerwaffenrichtlinie manifestiert und daher auf nationaler Ebene umzusetzen. Allerdings bestehen einerseits zwischen den EU-Ländern und andererseits innerhalb Deutschlands zwischen den einzelnen Bedürfnisprüfungen große Unterschiede in der Umsetzung und in der Anerkennung von Bedürfnissen.



Andere EU-Länder akzeptiere weitere Bedürfnisgründe zum Erwerb von Schusswaffen.

Im Rahmen einer Evaluierung ist daher ein Blick darauf zu werfen, inwieweit die Bedürfnisdefinition alle relevanten Gruppen abdeckt. Beispielsweise ist zu prüfen, ob die Bedürfnisse von Reservisten, Berufswaffenträgern oder Polizisten außerhalb des Dienstes umfänglich abgedeckt sind.



In 9 % der Freitextantworten wird eine Novelle des Bedürfnisprinzips gefordert.

Auch ist zu prüfen, inwieweit gefährdete Personen durch die Anerkennung eines Bedürfnisses für einen Waffenschein wirksam geschützt werden können.

Magazine

Das Verbot großer Magazine erfolgte aufgrund der Verankerung in der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Allerdings wurde diese Regelung in Deutschland restriktiver umgesetzt als in anderen EU-Ländern.



In den Freitextantworten nehmen 17,5 % der Sportschützen und 20,5 % der Jäger Bezug auf das Magazinverbot.

Insbesondere die Regelung zu den Dual-Use-Magazinen verursacht im Handel erhebliche Probleme, da theoretisch jedes Unternehmen eine Ausnahmegenehmigung benötigt, weil Magazine häufig in unterschiedlichen Waffen und damit auch in Kurz- und Langwaffen verwendet werden können.

Anlässlich der Evaluierung zum 3. WaffRändG wurde durch die Regelung kein Beitrag zur inneren Sicherheit festgestellt, dafür aber ein enormer bürokratischer Aufwand.

In der nationalen Umsetzung ist daher zu prüfen, inwieweit hier auf die Verwendung statt auf den Besitz von Dual-Use-Magazinen abgestellt werden kann. Ebenso sind die Einschränkungen zu prüfen, denen Sportschützen aufgrund der Begrenzung der Magazinkapazität im europäischen Wettkampfschießen ausgesetzt sind.

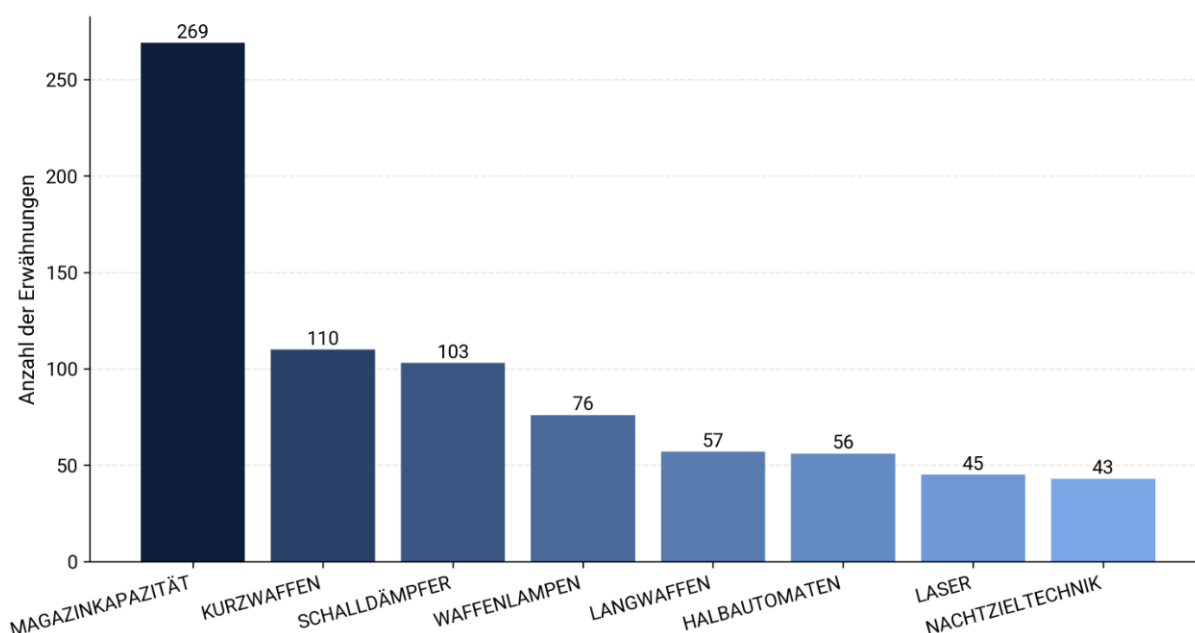


Nahezu alle Waffenfachhandelsunternehmen benötigen eine Ausnahmegenehmigung für den Bereich der Dual-Use-Magazine.

Auf EU-Ebene ist eine Aufhebung des gesamten Verbotes anzustreben.

Im Rahmen der Evaluierung sollte die Begrenzung der zu ladenden Patronen in halbautomatischen Waffen bei Jägern hinsichtlich der Notwendigkeit geprüft werden, durch eine schnelle Schussfolge Tierleid zu vermeiden.

Top technische und regulatorische Themen
(aus Kategorien Zubehör/Teile und Waffentechnik)



Altersgrenzen

Das Waffengesetz kennt unterschiedliche Altersgrenzen zum Umgang mit Waffen. Als Beispiel sei hier die Nutzung erlaubnisfreier Druckluftwaffen genannt, die auf der Kirmes an der Schießbude altersunabhängig möglich ist, in der kontrollierten Umgebung eines Schützenvereins hingegen erst ab 12 Jahren legal erfolgen kann.

Diese Ungleichbehandlung behindert die frühzeitige Talententwicklung und stellt eine Benachteiligung gegenüber anderen Ländern dar, in denen solche Altersbeschränkungen nicht existieren.

Auf der Kirmes dürfen Kinder an Schießbuden schießen, nicht aber in der kontrollierten Umgebung eines Schützenvereins.



Jeder vierte Befragte ist von Altersgrenzen betroffen.

Es gilt daher zu prüfen, inwieweit Altersgrenzen einen tatsächlichen Einfluss auf die innere Sicherheit haben und inwiefern hier eine Gleichstellung unter Berücksichtigung der Nachwuchsförderung erfolgen kann.

Munitionserwerb

Aktuell sieht das Waffengesetz vor, dass Munition erst erworben werden kann, wenn die zugehörige Waffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen ist, beziehungsweise wenn eine Munitionserwerbsberechtigung erteilt wurde.

Antragsverfahren werden unnötig in die Länge gezogen.



67,2 % der gewerblichen Erlaubnisinhaber bewerten diese Regelung als Problem.

Da Waffen seit dem 3. WaffRÄndG nicht mehr durch gewerbliche Erlaubnisinhaber direkt in die WBK eingetragen werden, kann die Munition erst nach Eintrag der Waffe durch die Behörde erworben werden. Wenn dieser Verwaltungsprozess mehrere Wochen in Anspruch nimmt, ist die Waffe für den Inhaber in dieser Zeit nicht nutzbar.

Es ist zu evaluieren, inwieweit der Munitionsverkauf generell an die Berechtigung zum Erwerb der Waffe gekoppelt werden kann, insbesondere in den Fällen, wo keine gesonderte Prüfung zum Erwerb stattfindet. Bei Jägern ist dies für jagdliche Langwaffen sowie bei Sportschützen beim Erwerb über die Gelbe WBK bereits entsprechend geregelt.

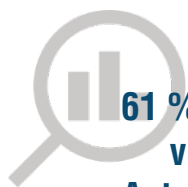
Nachfrage statt Nachbericht

Derzeit sieht das Waffengesetz unterschiedliche Fristen vor, nach denen bei Waffenbesitzern erneut die Zuverlässigkeit und Eignung sowie das Bedürfnis geprüft werden. Zusätzlich zur Regelüberprüfung zum weiteren Besitz wird auch noch einmal beim Erwerb einer Waffe geprüft.

In diesen Prüfungen sind Auskünfte unterschiedlicher Behörden einzubeziehen, die damit regelmäßig Abfragen erhalten und dennoch gleichzeitig eine Nachberichtspflicht bei Auffälligkeiten haben.

6,4 Mio. Meldungen könnten bereits jetzt pro Jahr aufgrund der Nachberichtspflicht eingespart werden.

Im Zusammenhang mit der Evaluierung ist zu analysieren, inwieweit Doppelstrukturen und unnötiger Verwaltungsaufwand minimiert werden können, um alle beteiligten Behörden zu entlasten. Ebenso ist zu prüfen, inwieweit eine generelle Nachberichtspflicht nicht einer regelmäßigen Abfrage vorzuziehen wäre.



61 % der Befragten sind vom Problem langer Antragszeiten betroffen.

Einbezogen werden muss zudem, dass alle Abfragen digital erfolgen und automatisch der jeweiligen Waffenbehörde zur Kenntnis gegeben werden (unabhängig von der manuellen Prüfung im eigenen System), sodass im Falle eines Nachberichts umgehend gehandelt werden kann.

Inkonsistente Regelungen

Zahlreiche Regelungen im Waffengesetz sind inkonsistent bzw. werfen mehr Fragen auf, als Antworten zu liefern. Dies beginnt bei zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen wie „allgemein anerkannter Zweck“, „geeignet sind, vorzutäuschen“, „regelmäßig teilgenommen hat“ oder „im Zusammenhang mit“, die oft auslegungsbedürftig sind und zu unterschiedlichen Entscheidungen durch Waffenbehörden oder die Justiz führen.

Eine vollständige Waffe kann erworben werden, ein Wechselsystem jedoch nicht?!

Dazu kommen uneindeutige Fallkonstellationen. So können Jäger auf den gültigen Jagdschein und Sportschützen auf die Gelbe WBK vollständige Waffen problemlos erwerben, bei einzelnen Wechselsystemen in einem größeren Kaliber ist die Gleichstellung zur Waffe jedoch umstritten. Bei Sportschützen wird zudem wörtlich der Erwerb von Waffen auf die Gelbe WBK auf 10 Waffen



In jeweils 9 % der Freitextantworten wird eine generelle Reform sowie mehr Rechtssicherheit gefordert.

begrenzt, nicht der Besitz, wie es eigentlich vorgesehen ist. Die Neuregelung zu Druckluftwaffen mit Nadelgeschossen ist höchst umstritten, da hier in gewissen Lesarten eine Erlaubnispflicht aller bereits zugelassener Waffen definiert ist.

Im Rahmen der Evaluierung sind solche Inkonsistenzen zu ermitteln und im Gesetzgebungsprozess durch klare, verständliche und allgemein gültige Regelungen zu ersetzen.

Erlaubnis zur Herstellung – Herstellungsbegriff

Der Herstellungsbegriff umfasst aktuell eine Definition zum Austausch eines führenden Waffenteils, das noch nie in einer Waffe verbaut war. Dies verursacht in der Praxis mehrere Probleme. Erstens ist durch Hersteller und Händler nicht zu überprüfen, ob ein Waffenteil bereits einmal in einer Waffe verbaut war. Zweitens führt der Tausch des führenden Waffenteils gegen ein neues dazu, dass eine Herstellung vorliegt, was insbesondere im Bereich der modularen Waffen oder auch bei Reparaturen an führenden Teilen zum Problem werden kann, wenn dadurch eine neue Waffe (W-ID) entsteht und der Kunde für die im Grunde identische Waffe ein neues Bedürfnis benötigt.

Im Rahmen der Evaluierung muss daher der Herstellungsbegriff dahingehend geprüft werden, inwieweit er einerseits in der Praxis überhaupt anwendbar und andererseits hinsichtlich der technischen Neuerungen noch aktuell ist.

Wie die Herstellung sich technisch weiterentwickelt, muss dies auch für den Herstellungsbegriff gelten.

Blockiersysteme

Für Erben ist eine Blockierpflicht für die geerbten Waffen vorgesehen. Dies gilt jedoch nur, wenn ein entsprechendes Blockiersystem vorhanden ist. Seit der Liquidation der Armatix GmbH sind kaum noch Blockiersysteme am Markt verfügbar, die PTB-Zulassungsliste weist bereits seit 31.05.2023 keine gültigen Zulassungen mehr auf, es können also keine neuen Blockiersysteme produziert werden.

Jeder dritte Händler bewertet die noch bestehende Blockierpflicht als problematisch.

Es werden keine neuen Blockiersysteme mehr produziert.

Erben dürfen keinerlei funktionsfähige Munition besitzen und müssen die Waffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahren.

Es ist daher im Rahmen der Evaluierung zu prüfen, inwieweit die Blockierpflicht für Erbwaffen noch zeitgemäß ist und gestrichen werden kann.

Verbringungserlaubnisse

Bei den Verbringungsgenehmigungen innerhalb der EU kommt es insbesondere im Falle von Reparaturen im Ausland zu einer erheblichen Diskrepanz. Während für das Verbringen aus Deutschland in andere EU-Staaten eine Allgemeine Verbringungserlaubnis möglich ist, wird für das Verbringen nach Deutschland eine Einzelerlaubnis verlangt. Diese asymmetrische Handhabung stellt eine deutliche bürokratische Hürde für den innereuropäischen Handel dar.

Im Rahmen der Evaluierung ist zu prüfen, inwieweit das Verfahren vereinfacht und praxisnaher gestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen nach Deutschland zu prüfen. Damit würde nicht nur der bürokratische Aufwand reduziert, sondern auch ein wettbewerbsverzerrender Nachteil für deutsche Marktteilnehmer beseitigt. Ziel muss eine rechtsklare, EU-konforme und digital abbildbare Lösung sein.



64,14% der Händler benennen die fehlende allgemeine Einfuhrerlaubnis als Problem

Insbesondere bei Reparaturen im Ausland führt die aktuelle Regelung zu unnötiger Bürokratie.

Freie Druckluftwaffen

Im Bereich freier Druckluftwaffen bestehen mehrere Problematiken, die hinsichtlich praxisnaher und anwenderfreundlicher Lösungen evaluiert werden müssen.

Erstens bedeutet die Freistellung von Druckluftwaffen durch das F-Zeichen, dass beispielsweise Airsoft- und Paintballspieler aus dem EU-Ausland, die in Deutschland an Veranstaltungen teilnehmen wollen, eine Mitnahmeerlaubnis benötigen, da das F-Zeichen im EU-Ausland nicht genutzt wird. Ebenso ist für den Transport einer solchen Waffe durch Deutschland eine Durchfuhrerlaubnis nötig, was dazu führt, dass teils erhebliche Umwege über andere EU-Länder in Kauf genommen werden, um diesen bürokratischen Aufwand zu umgehen. Gleichzeitig sind zum Verbringen von im Ausland freien Waffen entsprechende Genehmigungen zu beantragen, damit diese nicht mit dem im Ausland unnötigen F-Zeichen gekennzeichnet werden müssen.

Zweitens gibt es unterschiedliche Ansichten zum Thema vollautomatische Schussfolge bei Waffen mit einer Bewegungsenergie unter 0,5 Joule, die vom Waffengesetz ausgenommen sind.

Drittens wurde durch die Neuregelung im Juli 2025 im Bereich der Druckluftwaffen die eindeutige Identifikation einer freien Waffe durch das F-Zeichen aufgeweicht, sodass für die Erlaubnispflicht der entsprechenden Waffe eine stringendere Regelung gefunden werden sollte.



Zum Transport von im Ausland freien Druckluftwaffen werden teilweise weite Umwege in Kauf genommen, da diese in Deutschland erlaubnispflichtig wären.

Liberalisierungen und technische Beschränkungen sind für Airsoft- und Paintballspieler die Hauptanliegen.

Viertens bezog sich die Energiegrenze von 7,5 Joule ursprünglich auf Waffen mit Bleigeschossen, sodass diese Grenze für Waffen mit Kunststoff- oder Farbkugeln überdacht werden muss.

Fünftens sollte das Prüfverfahren für freie Druckluftwaffen in die Evaluierung einbezogen werden, da es für den Fachhandel einen enormen bürokratischen und kostspieligen Genehmigungsaufwand bedeutet.

Waffenverbot

Das Waffenverbot nach § 41 WaffG ist insbesondere im Bereich der erlaubnisfreien Waffen in der Praxis weitgehend wirkungslos. Zwar kann einer Person durch behördlichen Bescheid verboten werden, Waffen im Sinne des Gesetzes zu besitzen, doch fehlt es an praxisnahen Kontrollmöglichkeiten.

Waffenverbote richten sich gezielt auf gefährliche Personen, nicht auf Gegenstände oder Orte. Sie müssen aber Wirkung zeigen!

Weder Waffenbehörden noch Polizei haben die Möglichkeit, alle Personen regelmäßig zu überprüfen. Dem Fachhandel dagegen fehlt die Möglichkeit, vor dem Verkauf von entsprechenden Produkten ein Waffenverbot zu kontrollieren. Ebenso erfahren Waffenbehörden bei Personen, die keine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, nicht unbedingt von Vergehen oder Verurteilungen, denen sinnvollerweise ein Waffenverbot folgen könnte, da ihnen diese nicht bekannt sind.

Alle Gruppen von Befragten weisen individuellen Verboten die nahezu gleiche Wichtigkeit zu.

Damit das Waffenverbot nach § 41 WaffG nicht zur bloßen Symbolmaßnahme verkommt, muss das Konzept grundlegend überprüft und überarbeitet werden. Denn mit wirkungsvollen Waffenverboten werden direkt Personen angesprochen, die entweder bereits straffällig geworden sind

oder prinzipiell eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen können. Ohne praktikable Kontrollmechanismen bleibt das Instrument in der Praxis nahezu wirkungslos und untergräbt damit seine eigene Legitimität.

Strafvorschriften

Aufgrund zahlreicher Verweise ist es schwer möglich, die Straftaten- und Ordnungswidrigkeitstatbestände überhaupt zu erfassen. Zugleich fehlt häufig eine klare Abgrenzung zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Verhalten, was gerade bei geringfügigen oder formalen

Wer Verbote und deren Sanktion schnell erfassen kann, kann sich leichter daran halten.

Verstößen – etwa bei Transport- oder Nachweispflichten – zu unverhältnismäßigen strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Die Umwandlung bestimmter Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten würde nicht nur zu einer praxisnäheren Differenzierung führen, sondern auch zu einer spürbaren Entlastung von Justiz und Vollzugsbehörden, ohne dass dies zulasten der Sicherheit ginge.

In diesem Zusammenhang sollte auch die generelle Verhältnismäßigkeit einzelner Sanktionen überprüft werden, insbesondere dort, wo die Folgen eines Verstoßes in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Gefährdung stehen. Weiterhin wäre im Rahmen der Evaluierung zu prüfen, ob die in der AWaffV formulierten Ordnungswidrigkeitentatbestände in einem eigenständigen, thematisch strukturierten Katalog zusammengeführt werden können, um die Regelungs-

4% der Freitextantworten waren Kritik an der fehlenden Rechtssicherheit.

systematik zu vereinfachen und Verweisstellen zu reduzieren. Eine solche Straffung und Systematisierung des Waffenrechts könnte nicht nur die Rechtsanwendung erleichtern, sondern auch die Akzeptanz und Vollzugsqualität stärken – und damit letztlich einen Beitrag zur inneren Sicherheit leisten.

Amnestie

In den letzten Jahren gab es immer wieder befristete Amnestieregelungen zur Abgabe illegal besessener Waffen. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass Personen z.B. Waffen in Nachlässen finden und diese zur Polizei bringen, um sie abzugeben. Dies sollte zwar nicht der bevorzugt zu wählende Weg zur Abgabe sein, da hier im besten Fall einfach die Polizei zur Abholung gerufen wird, um den sicheren Transport zu gewährleisten. Dennoch erfolgt dies durch Personen ohne waffenrechtliche Kenntnisse häufig in gutem Glauben, hier etwas Gutes zu tun. Da es sich aktuell in diesen Fällen aber um ein unerlaubtes Führen handelt, muss ein Strafverfahren eröffnet werden. Auch wenn diese Verfahren i.d.R. später wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, kann ein solches Vorgehen dazu führen, dass weniger Waffen abgegeben werden, um einem Verfahren zu entgehen.

**Wer Waffen freiwillig abgibt,
darf dafür nicht bestraft werden.**

Eine sachliche Evaluierung muss daher untersuchen, ob eine generelle, unbefristete Amnestieregelung oder eine Umwandlung des Straftatbestands in eine Ordnungswidrigkeit – beschränkt auf die straffreie Abgabe – geeignet wäre, illegale Waffenbestände tatsächlich zu reduzieren. Ziel muss es sein, Rechtstreue zu fördern, anstatt gutwillige Bürger kriminalrechtlich zu verunsichern.

Sie hätten gerne mehr Details?

Sie haben Fragen zur Umfrage, zu Regelungstatbeständen, benötigen weitere Erläuterungen zu einzelnen Problemfeldern oder vertiefende Zahlen zum Waffenrecht?

Kontaktieren Sie uns gerne jederzeit unter interessen@vdb-waffen.de oder 06421 / 480 75 00.

Seit Jahren wird das Waffengesetz in immer kürzeren Abständen verschärft – häufig reflexartig, als politische Reaktion auf Einzelereignisse, oft im Namen der inneren Sicherheit, jedoch selten auf Grundlage belastbarer Fakten oder differenzierter Analysen.

Die Folgen: wachsender bürokratischer Aufwand, zunehmende Rechtsunsicherheit, missverständliche Formulierungen, eine uneinheitliche Vollzugspraxis und ein Klima des Misstrauens gegenüber rechtstreuen Bürgern. Das Vertrauen in die Objektivität des Rechtsstaats erodiert, während Fallzahlen weiter steigen.

Diese Ausarbeitung zeigt auf, wo geltende Regelungen ihre Wirkung verfehlen, wo Sicherheit nur suggeriert, die Freiheit aber real eingeschränkt wird. Sie ist ein Plädoyer für Augenmaß, Transparenz und rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeit, die es im Rahmen einer Evaluierung des Waffengesetzes primär zu beachten gilt.